

VERORDNUNG ÜBER DIE BEFÖRDERUNGSENTGELTE UND BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN GELEGENHEITSVERKEHR MIT TAXEN (TAXITARIF) DER STADT OBERZENT

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.12.2019 (BGBl. I S. 2886), in Verbindung mit § 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10.10.1997 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12.11.2013 (GVBl. S 640), wird gemäß Beschluss des Magistrates vom 10.02.2020 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Tarifierungsgebiet und Pflichtfahrgebiet der mit Betriebssitz in der Stadt Oberzent zugelassenen Taxen.
2. Das Pflichtfahrgebiet (§ 47 Abs. 4 PBefG) umfasst das Stadtgebiet der Stadt Oberzent.
3. Der Tarifgeltungsbereich (Tarifierungsgebiet) erstreckt sich auf das Gebiet der Landkreise Odenwaldkreis, Darmstadt-Dieburg, Bergstraße, Offenbach, sowie der Städte Darmstadt, Offenbach und Frankfurt (ausgenommen hiervon ist der Flughafen Frankfurt).
4. Auf die einschlägigen Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2 Beförderungsentgelte

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

Für Fahrten nach § 1 werden folgende Entgelte festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| a) Grundpreis | 2,50 € |
| b) Fahrpreis pro km | 1,90 € |
| c) Wartezeit pro Stunde
(einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten)
Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten. | 34,00 € |

2. Ein Entgelt für die Anfahrt im Pflichtfahrgebiet wird nicht erhoben.

3. Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist im Pflichtfahrbereich der Grundpreis, außerhalb des Pflichtfahrbereiches der Kilometerpreis unter Zugrundelegung der Anfahrsstrecke zu vergüten.
4. Bei Beförderungen über den Geltungsbereich des Pflichtfahrgebietes hinaus ist das Beförderungsentgelt für den außerhalb liegenden Streckenanteil vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Durch die Vereinbarung darf das Beförderungsentgelt für das Pflichtfahrgebiet oder das erweiterte Pflichtfahrgebiet nicht umgangen werden.

§ 3 Zuschläge

a) 1 Gepäckstück	frei
b) 1 Kleintier	frei
c) jedes weitere Gepäckstück	1,05 €
d) jedes weitere Kleintier	1,05 €
e) für Großraumtaxen mit mehr als 4 Fahrgastsitzplätzen (keine Not-/Beifahrersitze) wird bei Beförderung von mehr als 4 Personen oder bei ausdrücklicher Bestellung des Fahrzeuges ein Zuschlag zum Grundpreis erhoben	5,00 €

§ 4 Sondervereinbarung

1. Sondervereinbarungen sind in Abweichung der §§ 2,3 und 5 dieser Verordnung zulässig, wenn
 - a) ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird
 - b) die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
 - c) die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.
2. Sondervereinbarungen und ihre Änderungen sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Zahlungsweise

1. Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
2. Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das bezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
 - a) Name und Anschrift des Unternehmers,
 - b) Ordnungsnummer,
 - c) Beförderungsentgelt,
 - d) Datum,
 - e) Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes ist in die Bescheinigung auch die Fahrstrecke und die Uhrzeit einzutragen.
3. Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden. Das gleiche gilt für unvollständige und unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 6 Verfahrensvorschriften

1. Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschalteter Fahrpreisanzeige auszuführen.
2. Der Fahrpreis und etwaige Zuschläge müssen auf dem Fahrpreisanzeiger ersichtlich sein.
3. Bei einer Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störung an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
4. Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
5. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über noch unterschritten werden.
6. Bei Beendigung der Fahrt infolge Betriebsunfähigkeit des Taxis oder infolge des Verhaltens des Fahrers wird ein Fahrpreis nicht fällig.
7. Der Fahrgast hat die Kosten der von ihm schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigung des Taxis zu ersetzen.
8. In jedem Taxi ist eine Preistafel am Armaturenbrett so anzubringen, dass sie für den Fahrgast sichtbar ist.
9. Eine Abschrift dieser Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
 - a) andere als die nach den §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
 - b) entgegen § 5 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 4 nicht den kürzesten Weg zum Fahrziel wählt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 9 keine Abschrift dieser Verordnung mitführt oder dem Fahrgast auf Verlangen vorzeigt
2. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.
3. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberzent, den 10.02.2020


Der Magistrat der Stadt Oberzent


Kehrer, Bürgermeister



Diese Rechtsverordnung vom 10.02.2020 wurde durch Abdruck in den amtlichen Bekanntmachungen, der „Oberzent aktuell“, Nr.10/2020, Ausgabebetrag 06.03.2020, veröffentlicht.

Der Magistrat der Stadt Oberzent


Kehrer, Bürgermeister

